



MÄRZ 1970 HE

Bebauungsplan Nr. 41

Änderungsplan - Teilabschnitt 1 -

mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 92, 93/1, 95/1 und 96 der Flur 48 an der Straße Im Delmegrund in Delmenhorst. Maßstab 1:1000

- Legende:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,5 0,8 Geschosflächenzahl
 - b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - o Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - - - Baugrenze
 - Geschossgrenze
 - c) Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - d) Garagenanlagen
 - Erdgeschossige Garagen
 - e) Sonderfestsetzungen
 - Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen nicht errichtet werden.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 24.6.1970 beschlossen.
Delmenhorst, den 6.8.1970

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: April 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 6.8.1970

Siegel

gez. Eyting
Verm. Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 6.4.1970
Stadtbaurat

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 17.8.1970 bis 18.9.1970 (einschließlich).
Delmenhorst, den 21.9.1970

Siegel

gez. Mehrtens

Der Oberbürgermeister:
Siegel

Der Änderungsplan wurde am 8.12.1970 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23.2.1970 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 14.12.1970

Der Oberstadtdirektor:
Siegel
gez. Eckert

Genehmigung:
Gegenmigt
Nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. T. I. S. 341) Gemäss Verfügung vom 24. Februar 1971
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg
OLDENBURG, DEN 24. Februar 1971
IM AUFTRAGE:
gez. Lücke

Der genehmigte Änderungsplan wurde am 6.3.1971 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Änderungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 15.3.1971

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Tamsen
Stadtbaurat

ca. 1.17 ha